

15. September 2026

Durchschrift

Genehmigungsbescheid nach §4 BImSchG

Errichtung von 2 WEA vom Typ Enercon E-175 EP E2

in Linnich, Gemarkungen Glimbach

Az.: 66/2 – 665101-01186



SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

I. Genehmigung

Auf den Antrag vom 23.6.26 der MLK Consulting GmbH & CO KG, Erkelenz, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der der MLK Consulting GmbH & CO KG, Erkelenz, wird nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Es handelt sich um 2 Anlagen des Herstellers Enercon mit einer Nennleistung von je 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 149,5m inkl. 1m Fundamentabsenkung bei der WEA L4 und 147,75m inkl. 2,75m Fundamentabsenkung bei der WEA L9, einem Rotordurchmesser von 175m und Gesamthöhen von 237m m über GOK, WEA L4, und 235,25m über Grund, WEA L9).

Die genauen Standorte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Nr. WEA	Linnich Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	WGS84 Grad/Min/Sek
L4	Glimbach	2	9	Rechts 310933 Hoch 5653614	06° 18' 18,69" E 51° 0' 10,76" N
L9	Glimbach	6	101	Rechts 311650 Hoch 5654176	6° 18' 54,39" E 51° 0' 29,78" N

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW⁴,
 - die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,
- mit ein.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
-	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. §4 BlmschG
2	Projektbeschreibung
3	Pläne
4	Bauvorlagen
5	Ermittlung der Herstellungs- und Rohbaukosten
6	Anlagenbeschreibung Enercon E-175 EP5 E2
7	Bauzeichnung Enercon E-175 EP5 E2
8	Angaben zu Abfällen / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
9	Koordinatenliste
10	Errichtungs- und Erschließungsverkehr
11	Sicherheitseinrichtungen
12	Angaben zum Arbeitsschutz
13	Immissionsprognosen
14	Unterlagen zur Standsicherheit
15	Angaben zum Anlagenrückbau
16	LBP und Artenschutzrechtliche Prüfung
17	Bewertung evtl. optisch bedrängende Wirkung
18	Eisfallgutachten

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Fristen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Bau der Anlagen und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden

2. Bedingungen

Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die folgenden aufschiebenden Bedingungen Nr. 2.1 bis 2.7 erfüllt sind und dies der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde. Als Baubeginn sind alle die Tätigkeiten zu verstehen, die direkt mit dem Bau der Anlage verknüpft sind. Vorbereitende reversible Tätigkeiten wie Abgrubbern der Flächen, Holzeinschlag auf Forstflächen oder Herrichtung der Zuwegung sind hiervon nicht eingeschlossen.

Zu Baulasten

- 2.1 Vor Baubeginn ist noch die Eintragung von verschiedenen Baulasten für die Anlagen WEA L4 und L9 (s. Antragsunterlagen Register Nr. 3.4 Amtliche Lagepläne) erforderlich. Ohne Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Linnich darf mit der Errichtung der v.g. Anlagen nicht begonnen werden.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Kreis Düren ausdrücklich die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Baulasterklärungen bestätigt hat und die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis erfolgt ist. Zur Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Zu Rückbaubürgschaft

- 2.2 Der Genehmigungsinhaber hat vor Baubeginn die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 u. 3 BauGB⁷ erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB⁸ in

Höhe von 486.134,-€

(Je Anlage 243.067,-€; entsprechend Windenergieerlass 6,5% der Herstellungskosten)

zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren sicherzustellen. Die Genehmigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgschaftserklärung zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren abgegeben ist.

Zu Baurecht

- 2.3 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 1 BauO NRW erforderlich. Diese müssen spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise/Bescheinigungen darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW geprüft sein muss.

- 2.4 Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde durch die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW i.V. mit § 68 Abs. 1 BauO NRW zu erklären, dass sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit beauftragt worden sind. Dies gilt nicht im Hinblick auf den Brandschutz für Sonderbauten nach § 50 BauO NRW. (
- 2.5 Vor Baubeginn ist das abschließende Gutachten zur Standorteignung vorzulegen.

Zu Kompensationsmaßnahmen

- 2.6 Es ist ein ökologisches Defizit von

5.438 ÖP

zu kompensieren.

Dieses ökologische Defizit ist als Minderungsmaßnahme für Feldvogelarten, vor allem die Feldlerche einzusetzen.

Um langfristig wirksam zu sein, bedürfen alle Maßnahmen im Ackerland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen. Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. wenige oder keine Gehölze/Vertikalstrukturen gewählt werden.

Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.). Vor der Einrichtung der Fläche ist deshalb ein Maßnahmenkonzept zu erstellen bzw. ein geeignetes Ökokonto zu benennen.

Als CEF-Maßnahme ist die Fläche vor Beginn der Baumaßnahme oder spätestens zur folgenden Brutperiode (sofern der Baubeginn auf einen Zeitpunkt nach der Brutperiode fällt) bereitzustellen.

Die Aufwertung sollte im Höchstfall 2 ökologische Werteinheiten betragen damit die Fläche nicht zu klein wird. (Evtl. weiterer im Rahmen der Erschließung anfallender Kompensationsbedarf kann hierzu addiert werden.)

Die Kompensation kann auch über ein Ökokonto erfolgen, dazu ist der rechtskräftige Genehmigungsbescheid des Kreises Düren dem Kontoinhaber als Voraussetzung für die Ausbuchung der entsprechenden Ökopunkte vorzulegen.

Die Fläche ist für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

Geeignet sind Maßnahmen, die eine Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen bewirken. In ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) sollte dies laut Maßnahmen-Steckbrief vorrangig auf Acker durch Extensivierung der Nutzung erfolgen.

Die Maßnahmenstandards des LANUK zu Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland sind zu beachten.

- Mögliche Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland:
 - die Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
 - die Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
 - Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme

Im Regelfall sind bei den genannten Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide einzusetzen, eine mechanische Beikrautregulierung sollte nicht erfolgen.

Vor Baubeginn ist eine gutachterliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Fläche geeignet, die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt und deren Funktionalität gegeben ist.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit ist ein jährliches maßnahmenbezogenes Monitoring, unter Einbeziehung des Landwirts durchzuführen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

Dem Umweltamt des Kreises Dürens sind vor Baubeginn alle Nachweise zur Maßnahmensicherung vorzulegen (eine grundbuchliche Sicherung der Ausgleichsfläche, ein Vertrag über Pflegemaßnahmen für insgesamt 25 Jahre, ggf. ein eingeräumtes Betretungsrecht für den pflegenden Landwirt).

- 2.7 Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des LNatSchG vor Baubeginn ein Ersatzgeld zu zahlen.

Es wird ein Ersatzgeld in Höhe von

71.134,72 €

festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist an die Kreiskasse Düren unter Angabe des

Kassenzeichens

8066.00000546

4 Wochen vor Baubeginn der 1. Anlage auf eines der Konten des Kreises Dürens zu überweisen.

Eine Kopie des Überweisungsbelegs ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach der Überweisung vorzulegen.

3. Auflagen

3.1 Immissionsschutz

Die unter Nr. 3.1.1. bis 3.1.2 festgesetzten maximalen Schallleistungspegel, beinhalten die in der Schallprognose verwendeten Sicherheitszuschläge für die Unsicherheit der Vermessung und der Serienstreuung.

Tagzeit 6:00 bis 22:00 Uhr

- 3.1.1. Die Windenergieanlagen **WEA L4 u. L9 (DN 336 u DN337)**, vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 sind während der Tagzeit, von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel

$$L_{e,max} = 106,9 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)})^2 + (0,5 \text{ dB(A)})^2} = \mathbf{108,6 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8

106,9 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Nachtzeit 22:00 – 6:00 Uhr

- 3.1.2 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind die **WEA L4 und L9 (DN 336 u. DN 337)**, vom Typ Enercon E-175 EP5 E2, im drehzahlreduzierten Betriebsmodus OM-NR-07-0 so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel:

$$L_{e,max} = 100,0 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{101,7 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	84,26	91,9	92,8	94,6	95,2	95,3	90,3	84,4

100,0 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmodus OM-NR-07-0 dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsbericht, der die der Prognose zugrunde liegende Schallleistung bestätigt, aufgenommen werden.

- 3.1.3 Abweichend von der Auflage Nr. 3.1.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des jeweiligen Summenschallleistungspegels gem. Auflagen 3.1.2 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Düren – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Düren - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- 3.1.4 Für die Windenergieanlagen ist durch eine akustische FGW-konforme Emissionsmessung (siehe Technische Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, in der aktuellen Fassung/Revision) eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG¹, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen, dass die Emissionen der errichteten Anlagen die Vorgaben des dieser Genehmigung zu Grunde liegenden schalltechnischen Gutachtens einhält. Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme ist dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren

(Überwachungsbehörde) unverzüglich und unmittelbar zu übersenden. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z.B. für die Erstellung von Prognosen).

- 3.1.5 Auf die unter Nr. 3.1.4 aufgeführten Emissionsmessungen kann verzichtet werden, wenn dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, vor Inbetriebnahme der Anlagen mindestens jeweils ein Messbericht zur FGW-konformen Typvermessung des entsprechenden Modes vorliegt, der die der Prognose zugrunde liegenden Herstellerangaben bestätigt.

In diesem Fall ist zudem vor der Inbetriebnahme der Anlagen eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen vergleichbar mit der von mindestens einem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind.

Ergibt die Messung einer Vergleichsanlage oder die Vermessung der Anlagen vor Ort, dass bei Einhaltung der Schallleistungspegel die festgesetzten Oktavspektren nicht eingehalten werden, ist durch eine Neuberechnung des Schallgutachters nachzuweisen, dass die tatsächlichen Bedingungen zu keiner anderen Beurteilung der relevanten Immissionsorte führt.

Abweichende Betriebsweisen (Modi) mit jeweils geringerer Schallleistung als in Nr. 3.1.2 festgesetzt sind zulässig. Ein Nachweis nach Absatz 1 ist hierfür in gleicher Weise erforderlich.

- 3.1.6 Auf Verlangen des Landrates des Kreises Düren hat eine gutachterliche Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG¹ bekannt gegebene Stelle zu erfolgen, um so zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Nebenbestimmung eingehalten werden.

Als hinreichende Indizien kommen z.B. das Vorliegen mehrerer Beschwerden über einen längeren Zeitraum und die eigene Feststellung von Geräuschen der WEA im Rahmen von Überprüfungen in Betracht.

Mit der Durchführung der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen tätig geworden ist.

- 3.1.7 Der Messbericht muss der Richtlinie VDI 4220¹⁰ in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl.¹¹ entsprechen.

- 3.1.8 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen – auch in Verbindung mit den vorhandenen Windenergieanlagen – verursachten tatsächliche Beschattungsdauer an keinem Immissionsort folgende Immissionsrichtwerte überschreiten:

30 Stunden pro Kalenderjahr (rechnerisch mögliche) oder

8 Stunden pro Kalenderjahr (real)

und

30 Minuten pro Tag.

Dabei gelten für Abschaltanlagen die meteorologische Parameter berücksichtigen, die realen Werte, bei Abschaltanlagen ohne Berücksichtigung der meteorologischen Parameter, die rechnerisch möglichen Werte.

- 3.1.9 Die Windenergieanlage ist mit einem Abschaltmodul zu versehen, welches bei Schlagschattenwurf

die verlässliche Abschaltung der Anlagen gewährleistet. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die in der Nebenbestimmung 3.1.10 geforderten Richtwerte für alle relevanten Immissionsorte nicht überschritten werden. Ggfs. sind hierfür weitere Immissionsorte in die Programmierung aufzunehmen.

- 3.1.10 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist vom Hersteller eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass die Abschaltung bei Schattenwurf installiert und bezogen auf die Immissionsorte gesteuert wird und somit die Nebenbestimmung 3.1.8 eingehalten wird.

Die Funktionsfähigkeit dieser Steuerung ist spätestens ein Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Ein Betrieb in der schattenwurfgefährdeten Zeit ist nur zulässig, wenn der Genehmigungsbehörde ein entsprechender Funktionsnachweis der Abschaltung vorliegt.

3.2 Landschafts- und Naturschutz

- 3.2.1 Die Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA ist in der Zeit zwischen 01. September und 01. März durchzuführen. Folgearbeiten können auch zu anderen Zeiten stattfinden. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Feldvogelbruten mehr stattfinden können (z.B. durch Vergrämungstangen, regelmäßiges Grubbern oder Auflage von Folie oder Vlies).

alternativ

Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen betroffener Feldvögel durch eine fachkundige Person und nach vorheriger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss die Brut abgewartet und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

- 3.2.2 Die Mastfußumgebung ist im Sinne windkraftsensibler Großvogelarten und Fledermäuse möglichst kleinflächig und unattraktiv zu gestalten. Die Entstehung von Brachflächen, die ein attraktives Nahungshabitat für die Arten darstellen, ist zu vermeiden. Empfohlen wird eine landwirtschaftliche Nutzung bis möglichst nah an den Mastfuß.
- 3.2.3 Um Beeinträchtigungen von nachtaktiven Vogelarten oder Fledermäusen zu vermeiden, sind grundsätzlich keine beleuchteten Nachtbaustellen einzurichten. Ausnahmen sind Betonierungsarbeiten der Fundamente, die nicht unterbrochen werden dürfen, sowie einzelne Montagetermine bei Verwendung des Großkrans in der Winterzeit.

FLEDERMÄUSE

- 3.2.4 Um lichtinduzierte Komplikationen (Anlocken von Fledermäusen) zu vermeiden, sind Bewegungsmelder im Eingangsbereich sehr eng auf den Nahbereich der Eingangstür auszurichten, so dass diese nur selektiv anspringen.
- 3.2.5 Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse an den geplanten WEA sind im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Windenergieanlagen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen in Gondelhöhe zugleich erfüllt sind:
- Temperaturen von $>10\text{ }^{\circ}\text{C}$
 - Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$

Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.

- 3.2.6 Auf Anfrage sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA - Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel- oder csv-Datei, kein pdf) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Betriebsdaten sind so zu exportieren, dass die zu einer WEA gehörigen Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für jede WEA sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- ϕ Windgeschwindigkeit (m/s), ϕ Gondelaußentemperatur ($^{\circ}\text{C}$), ϕ Rotationsgeschwindigkeit (U/min),
- ggf. zusätzlich ϕ Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) und ϕ Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximaus ausgegeben)

Ohne die Abschaltung dürfen im vorgenannten Zeitraum die Anlagen nicht betrieben werden; hierunter ist auch der Probetrieb zu verstehen.

- 3.2.7 Nach Errichtung u. Inbetriebnahme der Anlage kann nach MULNV & LANUV (2024) und den Ausführungen im Artenschutz-Fachbeitrag (Bezirksregierung Köln 2024) ein freiwilliges akustisches Monitoring entsprechend den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Die Auswertung ist unter Anwendung des frei verfügbaren Datenbanktools "Renebat II und III für eine automatisierte Auswertung von Gondelmonitoringdaten" in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden, jeweils für den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres, zu erfassen. Die Grundeinstellung des Programms "Probat" ist mit einer Schlagopferzahl <1 zu betreiben.

- 3.2.8 Der UNB ist bis zum 31.12. des 1. Monitoringjahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht muss hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionseignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren
- 3.2.9 Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 2.5 festgelegten Abschaltbedingungen durch die Genehmigungsbehörde an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.
- 3.2.10 Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres setzt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage eines weiteren Gutachterberichtes die endgültigen Abschaltalgorithmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde fest.

3.3. Luftfahrtrecht

Zivile Luftfahrt

- 3.3.1 Die Windkraftanlagen dürfen nur an dem nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Nr. WEA	Linnich Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84 Grad/Min/Sek	Max. Höhe über NHN
L4	Glimbach	2	9	06° 18' 18,69" E 51° 0' 10,76" N	340 m
L9	Glimbach	6	101	6° 18' 54,39" E 51° 0' 29,78" N	340 m

- 3.3.2 Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindesten 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden, grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m Höhe über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig

(synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

BNK:

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuereung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von den hier geplanten

Luftfahrthindernissen eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 3.3.3 Die in den Auflagen erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

- 3.3.4 Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- 3.3.5 Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind diese spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Veröffentlichungsdaten umfasst die folgenden Details:
- a) Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01-55 92042/2025 NW-11633-f)
 - b) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - c) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
 - d) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem DHHN 92)
 - e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
 - f) Art der Kennzeichnung (Beschreibung Tages- und Nachtkennzeichnung)
- 3.3.6 Spätestens mit der vorgenannten Anzeige hat der Bauherr, der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 3.3.7 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 AVV¹⁸ nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 AVV¹⁸
 - Nachweis über den Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 AVV¹⁸
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen
- 3.3.8 Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26) nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist bei der Nutzung von LED-Feuern der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Militärische Luftfahrt

- 3.3.9 Die Windenergieanlagen WEA L4 und WEA L9 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 3.3.10 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 3.3.11 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 3.3.12 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 3.3.13 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 3.3.14 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 3.3.15 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter **Angabe des Zeichens III-1176-26-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 3.3.16 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 3.3.17 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 3.3.18 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen WEA L4 und L9 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

- 3.3.19 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

3.4 Eiswurf

- 3.4.1. Die Anlagen sind mit einem Rotorblattvereisungsüberwachungssystem auszustatten und zu betreiben. Dieses hat einen Eisansatz frühzeitig zu detektieren und die Anlage selbstständig stillzusetzen oder in den Trudelbetrieb zu nehmen, so dass es zu keinem Eisabwurf in der Bewegung kommen kann. Der Betrieb darf erst wieder nach eindeutiger Eisfreiheit der Rotorblätter erfolgen.
- 3.4.2 Bei Ausfall des Eiserkennungssystems ist die Anlage in der eisgefährdeten Zeit automatisch auszuschalten
- 3.4.3 Vorgaben aus der Zulassung des Eisdetektionssystems sind umzusetzen.
- 3.4.4 Im Umkreis von mindestens 300 m um den Fuß der Anlagen ist auf den öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Feldwegen durch Schilder vor möglichem Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb von den Windanlagen zu warnen.
- 3.4.5 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Programmierung, sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Rotorblattvereisungsüberwachung durch einen Fachbetrieb gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen. Ein Betrieb in der eiswurfgefährdeten Zeit ohne Nachweis ist nicht zulässig.

3.5 Baurecht und Brandschutz

- 3.5.1 Nach § 53 BauO NRW hat der Bauherr die Pflicht vor Baubeginn eine qualifizierte Bauleiterin oder einen qualifizierten Bauleiter gemäß § 56 BauO NRW zu benennen, die/der über eine ausreichende Sachkunde und Erfahrung verfügt.
- 3.5.2 Das Brandschutzkonzept BSK-052126-A0 des Sachverständigen Dipl.-Ing. Karl-Heinz Krafzek vom 21. Mai 2026 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten
- 3.5.3 Der zuständigen Kreisleitstelle in Kreuzau-Stockheim ist eine Karte mit UTM-Gitter, in der Standort und Anlagennummer der WEA eingetragen sind sowie die aktuellen Kontaktdaten des Betreibers zu übergeben.
- 3.5.4 Die örtliche Feuerwehr ist durch den Betreiber der WEA vor Inbetriebnahme in die einsatzrelevanten Besonderheiten der Anlagen einzuweisen. Unterlagen zur Erstellung eines objektbezogenen Einsatzplanes oder von Lehrunterlagen sind der Feuerwehr durch den Betreiber zur Verfügung zu stellen.

3.6 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.6.1 Der Baubeginn der Anlagen ist mindestens 30 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.6.2 Nach Fertigstellung der Gesamtanlage sind die Anlagen jeweils hinsichtlich der Standortkoordinaten und der Gesamthöhe durch einen amtlich bestellten Vermesser einzumessen und das

Vermessungsergebnis dem Umweltamt der Kreisverwaltung Düren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Einmessung vorzulegen

- 3.6.3 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist mindestens 14 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.6.4 Die Windanlage ist im Bereich des Eingangs mit einem wetterbeständigen Schild oder vergleichbarer Kennzeichnung zu versehen (mindestens 30 x 30 cm) auf dem mindestens die folgende Nummer (DN ...) und die jeweiligen UTM Standortkoordinaten enthalten sind:

Nr. WEA	Linnich Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	Nummer
L4	Glimbach	2	9	Rechts 310933 Hoch 5653614	DN 336
L9	Glimbach	6	101	Rechts 311650 Hoch 5654176	DN 337

- 3.6.5 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist der der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG vorzulegen.

4. Hinweise:

- 4.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltenden Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 4.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG¹ nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4.3 Der Bauherr ist für die Einhaltung der BaustellV, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.
Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen.

- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Verlegung der späteren Kabeltrasse zum Netzanschluss um einen Eingriff nach § 15 Abs. BNatSchG handeln kann. Entsprechend ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG zu stellen.

- 4.6 Es darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- 4.7 Durch die Feuerwehr kann nicht jederzeit und für jedes Einsatzszenario eine ausreichende Löschwasserversorgung durch Tanklöschfahrzeuge gewährleistet werden. Der Betreiber ist daher darauf hinzuweisen, dass aufgrund der nicht ausreichenden Löschwasserversorgung evtl. kein wirksamer Löschangriff möglich ist

IV. **Begründung**

1. Vorhabenbeschreibung

Mit Antragsdatum vom 23.6.2026 reichte die MLK Consulting GmbH & Co KG, Erkelenz, einen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Stadt Linnich ein. Es wurden folgende Anlagen beantragt und mit diesem Bescheid genehmigt:

2 WEA vom Enercon E-175 EP5 E2-7MW

Nennleistung	7.000 kW
Rotordurchmesser	175 m
Nabenhöhe	WEA L4: 149,5m inkl. 1m Fundamentabsenkung WEA L9: 147,75m inkl. 2,75m Fundamentabsenkung
Gesamthöhe	WEA L4: 237 m über Grund WEA L9: 235,25 m über Grund

Ausstattung:

- Zusatzmodul Eisansatzerkennung
- Zusatzmodul Schattenwurfüberwachung
- Zusatzmodul Fledermausmodul
- Vorbereitung bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- Rotorblätter mit Sägezahn hinterkanten

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV² und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- Artenschutzgutachten
- Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Standortgutachten
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPg

Die WEA befinden sich innerhalb der im „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ der Bezirksregierung Köln vom 19.12.2025, festgesetzten Windenergiebereiche ERK_HÜH_LIN_01. Diese Bereiche wurden zudem als Beschleunigungsgebiete im Sinne des WindBG ausgewiesen.

2. Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m sind in der 4. BImSchV³ im Anhang 1 unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt und unterliegen somit der Genehmigungspflicht nach §4 BImSchG. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren sowie nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen, Formblätter und gutachterliche Stellungnahmen.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Folgende Behörden wurden im Verfahren beteiligt:

- Bezirksregierung Köln, Arbeitsschutz und Regionalplanung
- Bürgermeister der Stadt Linnich
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftfahrtbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bauordnungsamt der Kreisverwaltung Düren
- Straßen NRW

Von den genannten Behörden und Stellen äußerten außer der Stadt Linnich keine in ihrer abschließenden Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

Mit Schreiben vom 22.7.2026 hatte die Stadt Linnich das Einvernehmen nach §36 BauGB für die Errichtung der beiden beantragten WEA verweigert.

2.1 Ersetzung des Einvernehmens gemäß §36 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung zum Antrag auf Errichtung von 2 neuen WEA der MKL Consulting GmbH & Co. KG in der Gemarkungen Glimbach vom 23.6.2026, hatte die Stadt Linnich durch Schreiben vom 22.7.26 ihr Einvernehmen zu diesem Vorhaben gemäß § 36 BauGB versagt.

Die Entscheidung wurde mit der politischen Beschlusslage, keine weiteren Windenergieanlagen mehr im Stadtgebiet Linnich zu genehmigen, begründet.

Nachweislich der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 15. Juli 2026 zum Antrag der MKL Consulting GmbH & Co. KG befinden sich die zwei beantragten Windenergieanlagen innerhalb des Windenergiebereichs des sachlichen Teilplans erneuerbare Energien des Regionalplans (TPEE) des Regierungsbezirks Köln.

Mit Bekanntmachung vom 30.12.2025 ist der TPEE in Kraft getreten und wurde das Erreichen des regionalen Teilflächenziels der Planungsregion Köln festgestellt. Damit trat unter anderem die Rechtswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten des TEPP und Erreichen des Teilflächenzieles ist § 249 Abs. 2 BauGB anzuwenden. Unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 1 BauGB kann § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplanes) Antrag nicht entgegengehalten werden.

Die zwei WEA L4 und L9 befinden sich innerhalb festgestellter Windenergiebereiche des TEPP.

Die Versagung des Einvernehmens zum Antrag der MKL Consulting GmbH & Co. KG ist daher nicht begründet und das Einvernehmen wird hiermit ersetzt.

2.2 Genehmigungsvoraussetzung

Nach §§ 4 und 19 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Bedingungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

2.2 Verfahrensfragen

In dem §6 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des §5 und der nach §7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und auch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG erfüllt werden.

2.3 UVP-Pflicht

Windenergieanlagen sind unter der Bezeichnung "Windfarm" auch in Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG⁹ aufgeführt. Für Windfarmen von 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine standortbezogene und für 6 bis weniger als 20 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ab 20 Anlagen besteht eine generelle Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Anlagen befinden sich innerhalb des Windenergiebereiches ERK_HÜH_LIN_01 des sachlichen Teilplans erneuerbare Energien des Regionalplans (TPEE) des Regierungsbezirks Köln. Zudem wurden diese beiden Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, auf die die Erleichterungen des §6 b WindBG⁴ Anwendung finden.

Abweichend von den Regelungen des UVPG ist daher keine UVP durchzuführen

2.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Anlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Abfallrecht
- Vorschriften zum Bau- und Planungsrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch)
- Naturschutzrecht
- Wasserrecht

2.4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Auswirkungen auf den Menschen können von Windenergieanlagen, nur durch Schall- und Lichtemissionen verursacht werden.

Anlagenbezogene Geräusche

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm¹³, Windenergieerlass¹⁴) in vollem Umfang entsprochen wird.

Dies folgt aus der den Antragsunterlagen unter Register 13.1 beigefügten Immissionsprognosen der SAB Scholz Akustikberatung, Berlin, vom 23.7.2026, Bericht Nr 17782-11.2, die die beantragte Windenergieanlage und Vorbelastungen vollumfänglich berücksichtigt. Die Prognose wird auf eine schalltechnische Berechnung unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise und des Interimsverfahren gestützt.

Die Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die Berechnungen belegen, dass unter Berücksichtigung des unter Nebenbestimmung 3.1.2 festgesetzten schallreduzierten Betriebes der Anlagen, die als Stand der Technik eingeführten Richtwerte der TA-Lärm an den betrachteten Immissionsorten auch in der Nacht eingehalten werden.

Schattenwurf

Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Schattenwurfdauer ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen Az.: 7 A 2140/00 vom 18.11.2002, welches auch Eingang in den Windenergieerlass²⁴ gefunden hat. Danach ist eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bei einer worst-case-Betrachtung (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden im Jahr) und eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten hinnehmbar.

Zur Nachweisführung wurde eine Schattenwurfprognose, Bericht Nr: SWP_26-007-00, vom 6.5.2026, durch den Antragsteller erstellt; Register 13.2 der Antragsunterlagen.

Die Prognose kommt zum Ergebnis, dass über eine Programmierung der Anlagen der Schattenschlag auf den zulässigen Rahmen reduziert werden muss. Dies ist in den Auflagen 3.1.8-3.1.10 berücksichtigt worden.

2.4.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Das ergibt sich schon daraus, dass die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses und der TA Lärm die Emissionsgrenzwerte einhält.

2.4.3 Belange der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

2.4.4 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind und gegen die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb der Anlage keine Bedenken bestehen.

2.4.5 Belange des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen (WEA) bei Linnich-Glimbach befinden sich innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiebereichs und eines Beschleunigungsgebietes des Regionalplans (Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien) des Regierungsbezirks Köln. Es ist aufgeführt unter der Bezeichnung ERK_HÜH_LIN_01.

Da die beiden Anlagen in einem Beschleunigungsgebiet liegen, können sie auf Grundlage von § 6b WindBG für ihre Errichtung und den Betrieb und die dazugehörigen Nebenanlagen genehmigt werden. Dies bedeutet u.a., dass der Antragsteller nicht verpflichtet ist faunistische Kartierungen bereitzustellen. Anstelle dessen hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde aufgrund der im

Regionalplan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Durch die Zulassungsbehörde erfolgt dann auf dieser Grundlage eine Überprüfung.

Allerdings liegt ein artenschutzrechtliches Gutachten der Stufe II für ursprünglich insgesamt 5 Anlagen aus dem Jahre 2025 (Büro Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) vor. Dieses Gutachten deckt das Untersuchungsgebiet der hier beantragten Anlagen nahezu vollständig ab. Das artenschutzrechtliche Gutachten basiert auf einer Datenanalyse aus Abfragen und vorhandenen älteren Gutachten sowie eigenen Kartierungen bezgl. WEA-empfindlicher Großvögel (Horste im 2.000 m Radius) und weiterer Brutvögeln im 500 m Radius aus dem Jahre 2021. Aufgrund des Gutachtens kann von einem vollständig ermittelten Arteninventar ausgegangen werden.

Im Antrag zu Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen am Standort Linnich-Glimbach wurden die Belange von Natur und Landschaft weiterhin im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Büro Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: April 2026) bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt. Die Belange wurden ordnungsgemäß bearbeitet und bewertet. Der LBP enthält jedoch auch Berechnungen einer weiteren Anlage (L8), die aus dem ökologischen Defizit und dem ermittelten Ersatzgeld herausgerechnet werden müssen.

Die Maßgaben aus den Gutachten zur Berücksichtigung der betroffenen Belange wurden bei der Planung berücksichtigt bzw. sind in der Genehmigung durch Bedingungen und Auflagen festgeschrieben worden.

Die Anlagen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2 „Rur- und Indeae“ des Kreises Düren. In mehr als 150 m Entfernung zur WEA L 4 liegt das Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 „Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich“ und in ca. 350 m Entfernung zur WEA L9 der geschützte Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4-8. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese geschützten Teile von Natur und Landschaft durch Auswirkungen des aktuellen Antrages beeinträchtigt werden.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2021) wurde ein ökologisches Defizit ermittelt. Das Defizit wurde nachvollziehbar und rechnerisch korrekt mit **5.438** ökologischen Werteinheiten errechnet und ist zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld wird im landschaftspflegerischen Begleitplan für 3 Anlagen (L4, L8 und L9) mit einer Höhe von 106.570,73 € ermittelt. Nach Abzug von WEA L8 ergibt sich das hier relevante Teilergebnis von **71.134,72 €** dessen Zahlung als Bedingung festgesetzt wird.

Laut artenschutzrechtlichem Gutachten konnten für den gesamten Untersuchungsbereich der 5 ursprünglichen Anlagen 60 Brutvögel nachgewiesen werden, 19 tatsächliche Brutvögel, 7 Arten mit Brutverdacht und 34 Nahrungsgäste.

Bruten von Greifvögeln konnten nicht nachgewiesen werden.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten gilt lediglich der Kiebitz als windkraftsensibel. Aufgrund der Distanz zu den Anlagen geht der Gutachter nicht von einem Konflikt aus.

Flugbeobachtungen weiterer windkraftsensibler Großvögel wie Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sturmmöwe, Wanderfalke, Wiesenweihe ließen aufgrund der Anzahl der Flüge oder das Verhalten nicht auf eine erhöhte Raumnutzung schließen.

Hinsichtlich der Zugvögel ist von einem Zug auf breiter Front auszugehen. Besondere Rastvorkommen sind nicht bekannt.

Die planungsrelevante nicht windkraftsensible Feldlerche kommt im 500 m Radius als Brutvogel vor, so dass Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Weitere Brutnachweise planungsrelevanter Vogelarten konnten in diesem Bereich nicht nachgewiesen werden.

Der Gutachter geht somit aufgrund der Ergebnisse bei gleichzeitiger Berücksichtigung der im Gutachten formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von einer artenschutzrechtlichen Zulässigkeit aus.

Für die nicht näher differenzierten, potenziell möglichen Fledermausarten steht als Minderungsmaßnahme die pauschale Fledermausabschaltung mit Anpassungsoption durch ein Monitoring zur Verfügung.

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dauerhaft ihre Funktionen erfüllen können. Hierzu sei auf die Bedingungen und Auflagen in der Genehmigung verwiesen.

2.4.6 Belange des Gewässerschutzes

Beim Betrieb der Windkraftanlage entstehen keine Abwässer, Niederschlagswasser versickert an Ort und Stelle.

2.4.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Brandschutzes, des Luftverkehrsrechts und des Denkmalrechts.

2.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin der betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG) nachkommen wird.

Nach einer Betriebseinstellung wird die Anlage demontiert und das Fundament aus dem Boden entfernt.

Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung, wurde unter Nr. 2.2, Bedingungen, festgesetzt.

Laut Windenergieerlass NRW vom 8. Mai 2018, Nr 5.2.2.4 Rückbauverpflichtung, ist von der Bauherrin oder vom Bauherrn Sicherheitsleistung, die (in der Regel durch Bankbürgschaft) zugunsten der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsichtsbehörde zu bestellen ist, zu fordern. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Da bis zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung keine belastbare Rückbaukostenschätzung vorlag, wurden entsprechend Nr.5.2.2.4 des Windenergieerlasses 6,5 % der Herstellungskosten zugrunde gelegt.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

Düren, den 15.9.2026

Im Auftrag

(Ralf Kreischer)

Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274)
 - 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
 - 3 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
 - 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421)
 - 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl.I.S.698)
 - 6 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.934)
 - 7 Baugesetzbuch – BauGB vom 03.November 2017 (BGBl.I.S.3634)
 - 8 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB vom 02. Januar 2002 (BGBl.I.Nr.2.S.42)
 - 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94)
 - 10 VDI 4220 "Qualitätssicherung – Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft" vom April 2011
 - 11 gemeinsamer Runderlass "Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen" vom 20.05.2003 (MBL NRW. S. 924 / S.MBL NRW 7130)
 - 12 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl.I.S.2542)
 - 13 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (BGBl. I S.721)
 - 14 Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass – vom 08.05.2018 (MBL NRW. S.258)
 - 15 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
 - 16 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).
 - 17 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein Westfalen - BauGB AG NRW vom 03.02.2015 (GV.NRW. S.211 /SGV. NRW. 232)
 - 18 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
 - 19 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV.NRW.S.226)
 - 21 Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windanlagen in NRW" in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017
-